

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und seine Reform

Grundsätzliche Überlegungen aus ökonomischer Sicht

Alfred Endres



Prof. Dr. Alfred Endres ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftstheorie der FernUniversität in Hagen und ständiger Gastprofessor für integrative Umweltökonomie an der Privaten Universität Witten/Herdecke. Bevorzugte Forschungsgebiete: Umweltökonomie, Ökonomische Theorie des Rechts.

Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist am 27. Juni 2014 im Deutschen Bundestag beschlossen worden. Der vorliegende Beitrag analysiert die Grundelemente des Gesetzes aus ökonomischer Sicht. Dabei wird das EEG als Instrument der Umweltpolitik und als Instrument der Technologiepolitik gewürdigt. Ein wesentlicher Aspekt der Analyse besteht im Zusammenwirken des Erneuerbare-Energiengesetzes mit dem europäischen Emissionshandel. Insgesamt werden die Effektivität des EEG für den Klimaschutz, seine Effizienz und seine dynamische Anreizwirkung recht skeptisch beurteilt.

Stichwörter: Energiewende, Erneuerbare Energien, Emissionshandel, Umweltökonomie, umwelttechnischer Fortschritt

1. Einführung

So sind sie nun mal und können nicht anders – die Gesetzgebung im Allgemeinen und das EEG im Besonderen: Sie bestehen aus einer Vielzahl von Regelungen, die einzeln und in ihrem Zusammenwirken für den Nichtjuristen schwer durchschaubar sind. Letztlich sind die Regelungen des EEG aber lediglich Ausformungen zweier Grundideen, die sich über die Fächergrenzen hinaus gut verstehen lassen. Erstens ist den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien eine **Einspeisevergütung** für einen Zeitraum von 20 Jahren fest zugesichert. Die Höhe dieser Vergütung wird für die verschiedenen Arten der erneuerbaren Energien differenziert festgelegt. Bei dieser Einspeisevergütung handelt es sich um eine staatliche Subvention, mit der die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien „künstlich“ wettbewerbsfähig gemacht wird. Nach dem üblichen Einmaleins des Markts ist ein Anbieter, der zu Kosten produziert, die über dem Marktpreis liegen, nicht

wettbewerbsfähig. Mit der Einspeisevergütung wird den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien die Differenz zwischen ihren Kosten und dem Marktpreis für Strom vergütet. Das zweite Grundelement des EEG besteht in einer **Abnahmegarantie**. Aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom muss abgenommen und mit der Einspeisevergütung entlohnt werden.

Mit dieser Regelung wird die **Stromerzeugung** aus erneuerbaren Ressourcen aus dem Marktgeschehen herausgenommen und in einem besonderen Schutzraum angesiedelt. Dies ist aus ökonomischer Sicht für sich betrachtet noch kein Grund, das EEG rundweg abzulehnen. Die Ökonomen sind nämlich, anders als in der Öffentlichkeit häufig vermutet, nicht (jedenfalls nicht unbedingt) Wissenschaftler mit marktapologetischem Tunnelblick, die staatliche Interventionen in das Marktgeschehen dogmatisch ablehnen. Wie wir weiter unten sehen werden, kommt es bei der ökonomischen Beurteilung von staatlichen Interventionen in das Wirtschaftsgeschehen auf das „warum?“, das „wie?“ und das „in welchem Ausmaß?“ an. Überdies muss gesehen werden, dass auch die ökonomische Verfassung der Stromerzeugung aus fossilen Ressourcen tatsächlich von marktwirtschaftlichen Idealvorstellungen weit entfernt ist.

2. Zur ökonomischen Legitimation von staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsgeschehen

Staatliche Interventionen in das Wirtschaftsgeschehen sind aus ökonomischer Sicht durchaus diskutabel (oder sogar angezeigt), wenn der Markt im in Rede stehenden Kontext nicht richtig funktioniert (in der Wirtschaftswissenschaft spricht man hier von **Marktversagen**) und zumindest die begründete Vermutung besteht, dass der Staat die auftretenden Probleme lösen oder immerhin abmildern kann. (Das Thema *Marktversagen* gehört zum Kern der mikroökonomischen Theorie, vgl. z. B. *Endres/Martiensen*, 2007, S. 739 ff., *Fritsch*, 2014, S. 1 ff., *Pindyck/Rubinfeld*, 2013, S. 883 ff., *Varian*, 2011, S. 719 ff.)

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur wird eine umfassende Typologie von Gründen für das oben zitierte „Marktversagen“ vorgestellt. Der im hier interessierenden Kontext der Energiewende wichtigste Grund für ein Marktversagen (und die Aufforderung zur staatlichen Aktivität) besteht im Vorliegen von externen Effekten. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht hier meist der **negative externe Effekt**. Dieser ist dadurch definiert, dass ein